

Organisationsreglement

zu den Mindeststandards für die Aus- und Weiterbildung der Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler gemäss Art. 43 VAG



Autor	VBV/AFA
Version	4.0
Datum	3.6.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck und Inhalt	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Inhalt	3
2	Gremien	4
Art. 3	Gremien	4
3	Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände	5
Art. 4	Zweck und Aufgaben	5
Art. 5	Zusammensetzung und Organisation der Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände	5
4	Vorstand des Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft VBV	6
Art. 6	Aufgaben des Vorstandes	6
5	Prüfungskommission	7
Art. 7	Aufgaben	7
Art. 8	Paritätische Zusammensetzung	7
Art. 9	Wahl, Amtsdauer	7
Art. 10	Beschlüsse	7
Art. 11	Fachausschüsse	7
6	Einsprachekommission	8
Art. 12	Zusammensetzung	8
Art. 13	Wahl, Amtsdauer	8
7	Geschäftsstelle des Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft VBV	9
Art. 14	Aufgaben der Geschäftsstelle	9
8	Schlussbestimmungen	10
Art. 15	Änderungen	10

1 Zweck und Inhalt

Art. 1 Zweck

1 Das Organisationsreglement bezweckt:

- a) die Mitwirkung der Branchenverbände, um die breite Akzeptanz und die Weiterentwicklung der Mindeststandards für Versicherungsvermittlerinnen und Versicherungsvermittler vom 3. Mai 2024 sicherzustellen.
- b) die Klärung der Zuständigkeiten und die Präzisierung der Bestimmungen der Mindeststandards zur Prüfungs- und Einsprachekommission.

Art. 2 Inhalt

1 Das Organisationsreglement legt dazu die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der an den Mindeststandards beteiligten Organisationen und Gremien fest, sofern sie sich nicht aus den Mindeststandards selbst ergeben.

2 Gremien

Art. 3 Gremien

1 An den Mindeststandards sind folgende Gremien beteiligt:

- der Vorstand des Berufsbildungsverbandes der Versicherungswirtschaft (VBV) als Branchenorganisation (gemäss Art. 1 des Mindeststandards),
- die Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände (vgl. Art. 1 der Mindeststandards, Aufzählung der mitwirkenden Branchenverbände),
- die Prüfungskommission (gemäss Art. 34 und 35 der Mindeststandards),
- die Einsprachekommission (gemäss Art. 36 und 37 der Mindeststandards),
- die Geschäftsstelle des Berufsbildungsverbandes der Versicherungswirtschaft (VBV) als Branchenorganisation (gemäss Art. 1 des Mindeststandards).

3 Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände

(vgl. Art. 1 der Mindeststandards)

Art. 4 Zweck und Aufgaben

Die Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände dient:

- dem Austausch der mitwirkenden Branchenverbände in Angelegenheiten, welche die Mindeststandards betreffen,
- der breiten Abstützung der Mindeststandards in der Branche,
- der Diskussion der Wirkung der Mindeststandards hinsichtlich des gesetzlichen Zwecks, der Folgen für die Vermittlerfunktion und der Wirtschaftlichkeit der Umsetzung,
- der Formulierung von Empfehlungen an die Branchenorganisation für den Vollzug oder die Weiterentwicklung der Mindeststandards,
- der Diskussion und Beurteilung des Organisationsreglements,
- der Branchenorganisation als Ansprechpartner für Fragen, welche die Verbände betreffen
- der Rekrutierung für die Prüfungs- und Einsprachekommission durch Wahlvorschläge.

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation der Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände

- Von jedem mitwirkenden Branchenverband nimmt eine leitende Vertreterin oder ein leitender Vertreter teil.
- Die Präsidentin oder der Präsident des VBV hat den Vorsitz und beauftragt die Geschäftsstelle des VBV mit der Organisation der Sitzungen
- Die Konferenz tagt in der Regel einmal pro Jahr.

4 Vorstand des Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft VBV

(vgl. Art. 1 der Mindeststandards)

Art. 6 Aufgaben des Vorstandes

Im Rahmen der Mindeststandards verantwortet der Vorstand des VBV folgende Aufgaben:

- Weiterentwicklungen, Änderungen oder Aufhebung der Mindeststandards,
- Anerkennung weiterer Prüfungen mit spezifischem Produktauftrag aufgrund des Antrags der Prüfungskommission,
- Vorlage der Mindeststandards zur Anerkennung bei der FINMA,
- Wahl der Mitglieder der Prüfungs- und Einsprachekommission aufgrund der Vorschläge der mitwirkenden Branchenverbände,
- Erlass eines Organisationsreglements,
- Erlass eines Betriebs- und Datenschutzreglements,
- Erlass eines Einsprachereglements,
- Finanzierung von Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der Mindeststandards,
- Festlegung des Gebührenrahmens für die Leistungen im Rahmen des Mindeststandards.

5 Prüfungskommission

(vgl. Art. 34 und Art. 35 der Mindeststandards)

Art. 7 Aufgaben

1 Die Aufgaben ergeben sich aus Art. 35 des Mindeststandards.

Art. 8 Paritätische Zusammensetzung

1 Ergänzend zu den Anforderungen von Art. 34 der Mindeststandards wird die Zusammensetzung der Prüfungskommission festgelegt. Sie besteht aus:

- einem Präsidenten oder einer Präsidentin,
- zwei Vertreter/-innen der ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und Vermittler (Broker),
- vier Vertreterinnen und Vertreter der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler, davon
 - o 1 Vertretung der Privatversicherung Richtung Leben
 - o 1 Vertretung der Privatversicherung Richtung Nicht-Leben
 - o 1 Vertretung der Krankenversicherungen
 - o 1 Vertretung der Generalagentinnen bzw. Generalagenten

Art. 9 Wahl, Amtsdauer

1 Für die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommission haben die an den Mindeststandards mitwirkenden Branchenverbände ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge werden von den Mitgliedern der Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände eingereicht.

2 Die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den Vorstand des VBV für eine Amtsdauer von drei Jahren.

3 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst; die Präsidentin/der Präsident wird durch den Vorstand des VBV bestimmt.

Art. 10 Beschlüsse

1 Jedes Mitglied der Prüfungskommission hat eine Stimme.

2 In Angelegenheiten, welche spezifisch die Belange der ungebundenen oder der gebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler betreffen, nehmen alle anwesenden Mitglieder an der Beratung teil, jedoch treten die Vertretungen des jeweils anderen Vermittlertypus bei Abstimmungen in den Ausstand.

Art. 11 Fachausschüsse

1 Zur Berücksichtigung von spezifischen Bedürfnissen der gebundenen und ungebundenen Versicherungsvermittlerinnen und -vermittler oder der einzelnen Versicherungszweige kann die Arbeit in Fachausschüssen erfolgen. Dazu kann die Prüfungskommission temporär zusätzliche Mitwirkende beiziehen.

6 Einsprachekommission

(vgl. Art. 36 und Art. 37 der Mindeststandards)

Art. 12 Zusammensetzung

1 Die Einsprachekommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- vier Juristinnen oder Juristen,
- drei Fachpersonen aus der Praxis des Versicherungsvertriebs bzw. des Brokings.

2 Jedes Mitglied der Einsprachekommission hat eine Stimme.

3 Ist ein Kommissionsmitglied durch eine Einsprache direkt betroffen oder in einer Form befangen, so tritt es in den Ausstand.

4 Die Einsprachekommission ist beschlussfähig mit mindestens vier Mitgliedern.

Art. 13 Wahl, Amtsdauer

1 Für die Ernennung der Mitglieder der Einsprachekommission haben die an den Mindeststandards mitwirkenden Branchenverbände ein Vorschlagsrecht. Die Vorschläge werden von den Mitgliedern der Konferenz der mitwirkenden Branchenverbände eingereicht.

2 Die Wahl der Mitglieder der Einsprachekommission erfolgt durch den Vorstand des VBV für eine Amtsdauer von drei Jahren.

3 Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig der Prüfungskommission angehören.

4 Die Einsprachekommission konstituiert sich selbst; die Präsidentin/der Präsident wird durch den Vorstand des VBV bestimmt.

7 Geschäftsstelle des Berufsbildungsverbands der Versicherungswirtschaft VBV

(vgl. Art 1 der Mindeststandards)

Art. 14 Aufgaben der Geschäftsstelle

Im Rahmen der Mindeststandards verantwortet der die Geschäftsstelle des VBV folgende Aufgaben:

- Unterstützung und Beratung der Milizgremien bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
- Organisation und Sicherstellung des operativen Betriebs bzw. des Vollzugs der Mindeststandards,
- Ausrichten der Zulassungsprüfungen und Rezertifizierungen,
- Führen des Branchenregisters,
- Zertifizierung der internen Ausbildungs- und Prüfungskonzepte im Profil Nichtleben zur Ermöglichung von Kundenkontakten zu Ausbildungszwecken.

8 Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderungen

1 Änderungen des Organisationsreglements werden durch den Vorstand des VBV in Absprache mit den mitwirkenden Branchenorganisationen erlassen.

2 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

